

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

M e r k b l a t t über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/ zum Medizinischen Fachangestellten

Stand: November 2020

I. Staatlich anerkannter Ausbildungsberuf

Die Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten ist seit dem 01.08.2006 staatlich anerkannt. Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel 3 Jahre. Gesetzliche Vorschriften und der Berufsausbildungsvertrag regeln die Berufsausbildung.

II. Das Ausbildungsverhältnis

1. Ausbildungsziel

Den Auszubildenden sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie anschließend als kompetente Mitarbeiter in Arztpraxen und medizinischen Einrichtungen daran mitwirken, dass Patienten gut, zuverlässig und schnell behandelt werden.

Das Berufsbild und der Lehrstoff sind in der **Ausbildungsverordnung**¹ und im **Ausbildungsrahmenplan**² dargelegt. Der Erwerb der dort genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist Inhalt des Ausbildungsvertrages.

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans einen **Ausbildungsplan** zu erstellen. Dieser kann anders als der Ausbildungsrahmenplan gegliedert sein, wenn der Praxistyp dies erfordert.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine zeitweilige Labortätigkeit erforderlich. Können Auszubildende in der Praxis keine Kenntnisse und Fertigkeiten im Labor vermitteln, ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung schriftlich zu bestätigen, dass die Auszubildenden die Möglichkeit hatten, sich diese Kenntnisse und Fertigkeiten in einer anderen Praxis anzueignen. Laborarbeiten sind **Prüfungsgegenstand**.

Kenntnisse im organisatorischen Praxisablauf und in der (Kassen)Abrechnung sind auch vom Auszubildenden und nicht nur von der Berufsschule zu vermitteln.

Fehlzeiten der Auszubildenden in der Berufsausbildung sind von den Auszubildenden der zuständigen Bezirksärztekammer bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung mitzuteilen.

2. Berufsausbildungsvertrag

a. Schriftlicher Vertrag

Das Berufsausbildungsverhältnis wird durch einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag begründet.

¹ <https://www.aerztekammer-bw.de/30mfa/60download/10rechtsvorschriften/01ausbildsVOMedFach.pdf>

² <https://www.aerztekammer-bw.de/30mfa/60download/10rechtsvorschriften/02rahmenlehrplanMedFach.pdf>

Er muss folgende **Mindestangaben** enthalten:

- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Dauer der Probezeit (nicht länger als 4 Monate)
- Zahlung und Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der **Musterberufsausbildungsvertrag** der Landesärztekammer Baden-Württemberg ist **(3-fach)** vollständig auszufüllen und

- a) von den Ausbildenden
- b) von den Auszubildenden und
- c) ggf. von den Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

zu unterschreiben und an die zuständige Bezirksärztekammer zurückzusenden.

Beizufügen ist der **Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis**.

Für Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist ferner **eine Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz** beizufügen. Einzelheiten hierzu siehe unter 7.

Die zuständige Bezirksärztekammer schickt nach Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis zwei Vertragsexemplare – zusammen mit dem Ordner „Ausbildungsnachweis“ – den Ausbildenden zurück. Ein Vertragsexemplar verbleibt jeweils beim Ausbildenden, das weitere Vertragsexemplar und den Ausbildungsnachweisordner erhalten jeweils die Auszubildenden.

Ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern benötigen für eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland einen Pass oder Passersatz, eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis; **dies gilt auch für die Einstellung von Auszubildenden**. Verstöße werden mit hohen Bußgeldern geahndet. Ausländische Arbeitnehmer aus EU-Ländern genießen als EU-Bürger innerhalb der Europäischen Union Freizügigkeit. Sie benötigen gem. § 3 Aufenthaltsgesetz/EWG eine EG-Aufenthaltserlaubnis, die von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt wird.

b. Ausbildungsvergütung

Die Brutto-Ausbildungsvergütung ist im Ausbildungsvertrag einzutragen. Sie richtet sich nach dem jeweils gültigen **Gehaltstarifvertrag**³ für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen, der höhere Beträge als die in § 17 BBiG vorgesehene Mindestvergütung für Verträge mit Beginn ab dem 01.01.2020 vorsieht.

c. Prüfungsgebühren

Nach der geltenden Gebührenordnung⁴ der Landesärztekammer Baden-Württemberg betragen die Prüfungsgebühren:

Zulassung und Abschlussprüfung	€ 180,-
Wiederholungsprüfung	€ 50,-

³ <https://www.aerztekammer-bw.de/30mfa/50tarifvertraege/index.html>

⁴ <https://www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/20recht/05kammerrecht/go.pdf>

d. Probezeit

Der Ausbildungsvertrag ist rechtlich ein Vertrag auf bestimmte Zeit, also festgelegt auf die 3-jährige Ausbildungszeit. In der im Ausbildungsvertrag vereinbarten max. 4-monatigen Probezeit soll geprüft werden, ob die Auszubildenden für den Beruf der/des Medizinischen Fachangestellten geeignet sind und ob sie das Ausbildungsziel erreichen können. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen wurde. Die Probezeit kann dann entsprechend verlängert werden.

Da der Ausbildungsvertrag nach Ablauf der Probezeit nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, sollte er gelöst werden, wenn sich in der Probezeit herausstellt, dass die Auszubildenden für den Beruf der/des Medizinischen Fachangestellten nicht geeignet sind und das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann oder wenn Auszubildende feststellen, dass sie diesen Beruf nicht erlernen möchten.

e. Arbeitszeit, Ruhepausen und Urlaub der Auszubildenden

Arbeitszeit, Ruhepausen und Urlaub sind durch die jeweiligen Gesetze (spezialgesetzlich z.B. im Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Bundesurlaubsgesetz) geregelt. Gegebenenfalls zu viel gewährter Urlaub darf weder vom Gehalt abgezogen noch durch Mehrarbeit abgegolten werden.

3. Verkürzung der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit kann auf gemeinsamen Antrag um eine bestimmte Zeit verkürzt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen und die Mindestausbildungszeit von 18 Monaten bis zum Prüfungstermin nicht unterschritten wird:

- Abitur oder sonstiger Hochschulreife = 12 Monate
- Erfolgreiche Absolvierung der 2-jährigen Berufsfachschule oder des 1-jährigen Berufskollegs für Gesundheit u. Pflege = 12 Monate
- Anerkannter 3-jähriger Lehr- od. Fachberuf mit Abschluss = 12 Monate
- Anerkannter 2-jähriger Lehr- od. Fachberuf mit Abschluss und mind. 1-jährige Berufstätigkeit = 12 Monate
- Nach 3-jähriger sonstiger Tätigkeit und genehmigter Umschulung durch die zuständige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit = 12 Monate
- Absolvierung von mindestens 12 Monaten der Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Tiermedizinischen Fachangestellten = 12 Monate
- Fachberuf ohne Abschluss, jedoch mind. 50% Ausbildung = 6 Monate

4. Ausbildung in Teilzeit

Seit 01.01.2020 regelt § 7a BBiG die Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung. Dabei kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit auf maximal 50 Prozent der Zeit einer Vollzeitausbildung reduziert werden. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in Vollzeit festgelegt ist.

Die Berufsschule ist an eine im Ausbildungsvertrag vereinbarte Teilzeit nicht gebunden. Die Einbeziehung der Berufsschulzeiten in das Teilzeitmodell muss deshalb zwischen Ausbildungsbetrieb, Auszubildenden und Berufsschule abgestimmt werden.

5. Ausbildungsnachweis

Während der Ausbildungszeit haben Auszubildende Ausbildungsnachweise zu führen. Diese sind dem Ausbildenden in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Die Ausbildenden haben den Lernerfolg zu kontrollieren. Der Ordner „Ausbildungsnachweis“ ist von den Auszubildenden zur Zwischen- und Abschlussprüfung vorzulegen. Regelmäßig geführte Ausbildungsnachweise sind u. a. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

6. Anzahl der Auszubildenden in einer Arztpraxis

Der Berufsbildungsausschuss der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat nachstehende Regelung getroffen, um eine ordnungsgemäße Berufsausbildung sicherzustellen.

1 Arzt/Ärztin	= 1 Auszubildende
mit 1 - 2 Fachkräften (Vollzeit)	= 2 Auszubildende
mit 3 - 5 Fachkräften (Vollzeit)	= 3 Auszubildende
mit 6 - 8 Fachkräften (Vollzeit)	= 4 Auszubildende
je weitere 3 Fachkräfte (Vollzeit)	= 1 weitere Auszubildende

Ungeprüfte Medizinische Fachangestellte gelten als Fachkräfte, sofern sie mindestens eine 4,5-jährige Praxiserfahrung vorweisen können (auch mitarbeitende (Ehe-)Partner). Eine Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung wird als doppelte Fachkraft gezählt.

7. Jugendarbeitsschutzuntersuchungen/Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Jugendliche Auszubildende dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres haben sich die Auszubildenden eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen zu lassen (§ 33 JArbSchG).

Volljährige Auszubildende benötigen keine Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, sie müssen aber an den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen teilnehmen, welche von Ärzten, die von der Berufsgenossenschaft ermächtigt sein müssen, durchgeführt werden. **Wenn Auszubildende selbst ermächtigt sind, empfiehlt es sich, die Untersuchung von einem anderen ermächtigten Arzt vornehmen zu lassen.**

8. Zwischen- und Abschlussprüfung

Die **Zwischenprüfung** findet in der Regel nach 18-monatiger Ausbildungszeit vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Der Termin der Zwischenprüfung wird den Auszubildenden durch die Bezirksärztekammer rechtzeitig bekannt gegeben.

Rechtzeitig vor der schriftlichen Abschlussprüfung muss die Bezirksärztekammer die Auszubildenden zur Prüfung zulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Berufsausbildungsverzeichnis
- Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Regelmäßig geführter Ordner „Ausbildungsnachweis“
- Nachweis über den Besuch eines Kurses in Erster-Hilfe im Umfang von 2 x 8 Stunden
- Erfüllte Ausbildungszeit
- Vertraglich vereinbartes Ausbildungsende nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin.

9. Ende der Ausbildungszeit, Weiterbeschäftigung, Wiederholung der Prüfung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Bestehen der praktischen Prüfung.

Die Ausbildenden sollen den Auszubildenden rechtzeitig (etwa 3 Monate vor dem Prüfungstag) mitteilen, ob sie nach bestandener Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Werden geprüfte Medizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung weiter beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, entsteht bereits am ersten Tag nach der Abschlussprüfung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Damit ist das Gehalt von Medizinischen Fachangestellten und nicht mehr die Ausbildungsvergütung zu bezahlen.

Bestehen die Auszubildenden die Abschlussprüfung nicht, läuft das Ausbildungsverhältnis bis zum vereinbarten Vertragsende weiter. Die Auszubildenden - nicht die Ausbildenden - können nach § 21 Abs. 3 BBiG verlangen, dass das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr, verlängert wird. Die Verlängerung ist der zuständigen Bezirksärztekammer anzuzeigen. Für die Zeit der Verlängerung gelten die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages weiter. Dies gilt auch für die Ausbildungsvergütung.

10. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen. Im letzten Berufsschulzeugnis vor der angestrebten Abschlussprüfung ist in den maßgeblichen schulischen Fächern ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 **und** in der „Berufsfachlichen Kompetenz“ mindestens die Note „gut“ erforderlich.

III. Berufsschulbesuch

1. Berufsschulpflicht/Anmeldung zur Berufsschule

Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Entlassung aus einer allgemein bildenden Schule. Mit dem Ausbildungsvertrag verpflichten sich Auszubildende, am Berufsschulunterricht teilzunehmen, auch wenn sie volljährig sind. Die Ausbildenden sind verpflichtet, die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie für die Zeiten des Berufsschulunterrichts freizustellen.

Die Ausbildenden sind verpflichtet, die Auszubildenden bei der Berufsschule anzumelden. Das ggf. den Anmeldeunterlagen beigegefügte Anmeldeformular kann für die Anmeldung in der zuständigen Berufsschule genutzt werden. Das Anmeldeformular kann auch über die Berufsschule selbst bezogen werden. Die Zuständigkeit der Berufsschule richtet sich in der Regel nach dem Beschäftigungsort. Sollen Auszubildende ausnahmsweise eine andere Berufsschule besuchen, weil es für sie verkehrstechnisch günstiger ist, so ist anstelle der Anmeldung bei der zuständigen Berufsschule ein sogenannter Freistellungsantrag zu stellen. **Die Auszubildenden dürfen jedoch bei der gewünschten Berufsschule erst angemeldet werden, wenn die zuständige Berufsschule die Freistellung genehmigt hat.**

2. Schulbezirke

Eine Auflistung der Berufsschulen, die in Baden-Württemberg Medizinische Fachangestellte ausbilden, ist **Anlage 1** zum Merkblatt.

3. Unterrichtsstunden pro Woche

Der Berufsschulunterricht umfasst 13 Wochenstunden. Diese Stundenzahl wird je nach Berufsschule so aufgeteilt, dass die Auszubildenden in jeder Woche an einem Tag, dem sog. „Hauptschultag“, die Berufsschule besuchen und in jeder zweiten Woche an einem weiteren Tag, dem sog. „Zusatzschultag“, zur Schule gehen. Haupt- und Zusatzschultage werden durch die Berufsschule festgelegt. Näheres kann über die jeweilige Berufsschule erfahren werden. Nach Möglichkeit berücksichtigen die Berufsschulen die besonderen Wünsche des Ausbildungsbetriebs zur Einteilung der Haupt- und Zusatzschultage.

4. Beginn des Berufsschulunterrichts

Der Unterricht beginnt in der Regel nach dem Ende der Sommerferien. Der genaue Termin wird rechtzeitig entweder von der zuständigen Berufsschule oder durch Aussendung der zuständigen Bezirksärztekammer mitgeteilt. Sollte die Berufsausbildung ggf. unterjährig begonnen werden, ist die Berufsschule ab Ausbildungsbeginn zu besuchen, sofern keine Schulferien sind.

5. Anrechnung von Berufsschulzeiten/Rückkehrpflicht zur Praxis

Die Auszubildenden sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Arbeit freizustellen. Der Berufsschulunterricht ist ein Pflichtbestandteil der Ausbildung und auf die Arbeitszeit anzurechnen. Bei der Freistellung für den Berufsschulunterricht besteht keine Unterscheidung mehr zwischen minderjährigen und volljährigen Auszubildenden. Für beide Gruppen gilt die gleichlautende Regelung, die sich für Minderjährige aus § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz und für Erwachsene aus dem neuen § 15 Berufsbildungsgesetz ergibt.

Ein Berufsschultag pro Woche ist mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit anzurechnen, wenn einmal in der Woche mehr als 5 Unterrichtsstunden mit 45 Minuten angefallen sind. Die Auszubildenden dürfen an diesem Tag nicht mehr beschäftigt werden. Bei weiteren Berufsschultagen in derselben Woche oder bei Unterrichtstagen mit 5 Unterrichtsstunden und weniger müssen die Auszubildenden in die Praxis zurückkehren. Die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Benötigte Wegzeiten von der Berufsschule in die Praxis sind ebenfalls auf die Arbeitszeit anzurechnen. An Berufsschultagen, an denen der Unterricht vor 9 Uhr beginnt, dürfen Auszubildende vorher nicht in der Praxis beschäftigt werden.

Die Auszubildenden sind weiterhin freizustellen für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind. Die Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen ist auf die Ausbildungszeit anzurechnen. Auszubildende sind zusätzlich für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Die Freistellung wird mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet.

6. Freistellung in begründeten Ausnahmefällen und Zurückhaltung

Die Berufsschule kann **auf vorherigen Antrag** in besonders begründeten Ausnahmefällen Auszubildende vom Berufsschulbesuch **freistellen**. Der **versäumte Unterricht** muss während der Arbeitszeit nachgeholt werden.

Die Auszubildenden dürfen grundsätzlich nicht vom Berufsschulunterricht zurückgehalten werden. Nur wenn ein **Notstand in der Praxis abgewendet werden muss**, kann die Schule die Auszubildenden auf **vorherigen Antrag** vom Unterricht befreien. Der versäumte Unterricht ist nachzuholen. Die Gewährung von Urlaub für andere Angestellte ist kein praxisinterner Notstand.

7. Berufsschule und Jahresurlaub

Der Jahresurlaub soll nach dem Manteltarifvertrag möglichst zusammenhängend während der Berufsschulferien gewährt und rechtzeitig (mindestens 4 Monate vorher) festgelegt werden. Ist das aus betrieblichen Gründen nicht möglich, müssen die Auszubildenden während ihres Urlaubs die Berufsschule besuchen. Diese Tage gelten nicht als Urlaubstage.

Der Manteltarifvertrag regelt auch, dass zwei Wochen des zustehenden Erholungsurlaubs nach Absprache mit dem Arbeitgeber und weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach eigenen zeitlichen Wünschen gewährt werden müssen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden
Tel. 0721 16024-0
Fax 0721 16024-222
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden
Tel. 0761 600 470
Fax 0761 892-868
E-Mail:
kontakt@baek-sb.de

Nordwürttemberg
Tel. 0711 76981-0
Fax 0711 76981-500
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwürttemberg
Tel. 07121 917-0
Fax 07121 917-2400
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de

Anlage 1 zum Merkblatt

Schulbezirke

In **Nordwürttemberg** gibt es zehn Berufsschulbezirke mit nachstehender regionaler Aufteilung:

- a) Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschule, Seegartenstr. 16, 97980 Bad Mergentheim, Tel. 07931 482610, zuständig für den Tauberkreis (Bad Mergentheim, Wertheim, Tauberbischofsheim)
- b) Kreisberufsschulzentrum Ellwangen, Berliner Str. 19, 73479 Ellwangen/Jagst, Tel. 07961 872100, zuständig für den Ostalbkreis (Altkreis Crailsheim)
- c) Gewerbliche Schulen im Berufsschulzentrum Geislingen an der Steige, Rheinlandstr. 80, 73312 Geislingen, Tel. 07331 3007-112, zuständig für den Kreis: Göppingen
- d) Peter-Bruckmann-Schule, Alfred-Finkbeiner-Str. 2, 74072 Heilbronn, Tel.: 07131 39043-300, zuständig für die Kreise Heilbronn, Hohenlohe (Altkreis Schwäbisch Hall)
- e) Oscar-Walcker-Schule Ludwigsburg, Römerhügelweg 53, 71636 Ludwigsburg. Tel. 07141 4449100, zuständig für den Kreis Ludwigsburg (Marbach, Vaihingen/Enz, Gerlingen)
- f) Fritz-Ruoff-Schule, Albert-Schäffle-Str. 7, 72622 Nürtingen, Tel.: 07022 93292-0, zuständig für den Kreis Esslingen (mit Filderstadt und Ostfildern)
- g) Grafenbergschule, Grabenstr. 20, 73614 Schorndorf, Tel. 07181 604300
- h) Gottlieb-Daimler-Schule II, Technisches Schulzentrum, Böblinger Str. 73, 71065 Sindelfingen, Tel. 07031 61170, zuständig für den Kreis Böblingen
- i) Alexander-Fleming-Schule, Hedwig-Dohm-Straße 1, 70191 Stuttgart, Tel. 0711 21655200, zuständig für den Kreis Stuttgart (zusätzlich für Leinfelden-Echterdingen und Kemnat)
- j) Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Gewerbliche Schule II, Egginger Weg 26, 89077 Ulm, Tel. 0731 1613801, zuständig für den Kreis Heidenheim

In **Nordbaden** gibt es acht Berufsschulbezirke mit nachstehender regionaler Aufteilung:

- a) Berufliche Schulen Achern, Jahnstr. 4, 77855 Achern, Tel.: 07841 2024-0, Fax: 07841 2024-4220, zuständig für Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden
- b) Kaufmännische Schulen Calw, Oberriedter Str. 10, 75365 Calw, Tel: 07051 965300, Fax: 07051 965290, zuständig für den Landkreis Calw
- c) Willy-Hellpach-Schule Heidelberg, Römerstr. 77, 69115 Heidelberg, Tel.: 06221 507700 Fax: 06221 164518, zuständig für Stadt Heidelberg, Eberbach, Sinsheim und Wiesloch
- d) Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule Horb a. N., Stadionstr. 22, 72160 Horb, Tel.: 07451 9072801, Fax: 07451 9072899, zuständig für den Landkreis Freudenstadt
- e) Ludwig-Erhard-Schule Karlsruhe, Englerstr. 12, 76131 Karlsruhe, Tel.: 0721 1334920, Fax: 0721 1334969, zuständig für Karlsruhe Stadt, Landkreis Karlsruhe: Bruchsal, Bretten, Ettlingen
- f) Eberhard-Gothein-Schule Mannheim, U 2, 2-4, 68161 Mannheim, Tel.: 0621 2932300, Fax: 0621 154513, zuständig für die Kreise Mannheim, Weinheim, Schwetzingen und Hockenheim

- g) Ludwig-Ehrhard-Schule Mosbach, Am Katzenhorn, 74821 Mosbach, Tel.: 06261 92200, Fax: 06261 922033, zuständig für den Neckar-Odenwald-Kreis: Buchen, Walldürn, Osterburken, Adelsheim
- h) Ludwig-Ehrhard-Schule Pforzheim, Schoferweg 21, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 39 27 41, Fax: 07231 391683, zuständig für Pforzheim Stadt, Enzkreis: Mühlacker, Neuenbürg, Remchingen

In **Südbaden** gibt es sechs Berufsschulen:

- a) Berufliche Schulen, Jahnstr. 4, 77855 Achern, Tel.: 07841 2024-0, Fax: 07841 2024-4220, zuständig für den Kreis Ortenau (Achern, Kehl, Lahr, Offenburg, Wolfach)
- b) Max-Weber-Schule, Fehrenbachallee 14, 79106 Freiburg, Tel.: 0761 201-7801, Fax: 0761 283868, zuständig für den Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg und Emmendingen
- c) Kaufmännische Schule, Wintersbuckstr. 5, 79539 Lörrach, Tel.: 07621 4293000, Fax: 07621 168584, zuständig für den Kreis Lörrach
- d) Kaufmännische und Sozialpflegerische Schulen, Heerstr. 150, 78628 Rottweil, Tel.: 0741 2708-300, Fax.: 0741 2708-310, zuständig für den Kreis Schwarzwald-Baar, Tuttlingen und Rottweil
- e) Robert-Gerwig-Schule, Anton-Bruckner-Str. 2, 78224 Singen, Tel.: 07731 95720, Fax: 07731 957299, zuständig für den Kreis Konstanz
- f) Kaufmännische Schulen, Friedrichstr. 18, 79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 07751 884200, Fax: 07751 884288, zuständig für den Kreis Waldshut

In **Südwürttemberg** gibt es drei Berufsschulbezirke mit nachstehender regionaler Aufteilung:

- a) Gewerbliche Schule Tübingen, Raichbergstr. 81 - 83, 72072 Tübingen, Tel: 07071 978-222 oder 978-212, zuständig für die Kreise Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis
- b) Ferdinand von Steinbeis-Schule, Egginger Weg 26, 89077 Ulm, Tel. 0731 1613828, zuständig für die Kreise Alb-Donau-Kreis, Ulm
- c) Gewerbliche Berufsschule Aulendorf, Graf-Erwin-Str. 1, 88326 Aulendorf, Tel.: 07525 9 2406-0, zuständig für die Kreise Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen